

Kein Vorschuss für Beseitigungskosten gemäß § 281 BGB analog in Verbindung mit § 1004 Abs. 1 BGB

stud. iur. Roman-Hendrik Wilms
 BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22
 §§ 1004 Abs. 1, 281 BGB

Sachverhalt

Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Grundstücke. Auf dem Grundstück der Beklagten B steht unweit der gemeinsamen Grundstücksgrenze eine Pappel. Die Wurzeln der Pappel sind in das Grundstück des Klägers K eingewachsen und haben dort Wurzelbrut gebildet. Dadurch wurden in der Garageneinfahrt des Klägers Pflastersteine angehoben.

Er forderte die Beklagten unter Fristsetzung auf, die Pappel zu fällen bzw. die eingedrungenen Wurzeln zu beseitigen und Vorsorge gegen künftige Beeinträchtigungen, etwa durch den Einbau einer Wurzelsperre, zu treffen. Dies lehnten die Beklagten ab. Erst während des Prozesses erklärten sie unter dem Vorbehalt einer behördlichen Genehmigung ihre Bereitschaft zum Einbau einer Wurzelsperre. Dies ist durch keine der Parteien geschehen und auch die Unebenheit des Pflasters wurde noch nicht beseitigt.

Mit der Klage verlangt der Kläger – soweit von Interesse – die Zahlung von 2.040 Euro für eine zukünftige Reparatur des Pflasters und das Einbringen einer Wurzelsperre.

Hat K gegen B einen Anspruch auf die Zahlung der 2.040 Euro?

EINORDNUNG

Bisher blieb das Verhältnis des Schadensersatzanspruches (§ 281 BGB) zu dem Beseitigungsanspruch (§ 1004 BGB) höchstrichterlich ungeklärt. Die zunächst herrschende Meinung bejahte die analoge Anwendung des § 281 BGB auf § 1004 Abs. 1 BGB.¹ In der Entscheidung zieht der BGH nun Grenzen und löst die Frage über den vorgezogenen Ersatz der Selbstvornahme im Rahmen der Beseitigung einer Eigentumsbeeinträchtigung. Die Entscheidung eignet sich sowohl als Teil einer Klausur und ließe sich auch in einer zivilrechtlichen Hausarbeit mit schuld- und sachenrechtlichen Überschneidungen einbauen. Des Weiteren lässt sich innerhalb des Streitentscheids mit den juristischen Methoden, insbesondere Sinn und Zweck argumentieren sowie ein generelles Verständnis der sachenrechtlichen Normen prüfen.

LEITSATZ

Die Vorschrift des § 281 BGB findet auf die Beseitigungs-

und Unterlassungsansprüche des Eigentümers aus § 1004 Abs. 1 BGB keine Anwendung.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

- A. Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670 S. 1, 684 S. 1, 818 BGB
- B. Anspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 BGB
- C. Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog
- D. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB
- E. Anspruch aus § 281 BGB analog i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB**
 - I. Eine Ansicht
 - II. Andere Ansicht
 - III. Stellungnahme
 - IV. Ergebnis
 - F. Gesamtergebnis

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung der 2.040 Euro für eine zukünftige Reparatur und Wurzelsperre haben.

¹ BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22, Rn. 20; Pfeiffer, Kein Anspruch auf Vorschuss für Beseitigungskosten, LMK 2023, 809067.

A. Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670 S. 1, 684 S. 1, 818 BGB

K könnte einen Anspruch gegen B auf Zahlung der 2.040 Euro gemäß §§ 683 S. 1, 670 S. 1, 684 S. 1, 818 BGB haben. Sowohl für § 683 BGB, als auch § 684 BGB muss der Geschäftsführer ein Geschäft für einen anderen erledigt haben.² K hat jedoch die Unebenheit des Pflasters bisher nicht beseitigt und auch keine Wurzelsperre errichtet. Damit liegt keine Handlung im Sinne eines Geschäftes und kein Anspruch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag vor.

B. Anspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 BGB

K könnte des Weiteren einen Anspruch gegen B auf Zahlung der 2.040 Euro gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 BGB haben. Dafür müsste der Schuldner zunächst einen Vorteil erlangt haben.³ Ein Vorteil liegt in der Verbesserung der Vermögenslage des Schuldners, die durch die Befreiung von einer Verbindlichkeit oder Pflicht erfolgen kann.⁴ Eine solche Pflicht stellt die Beseitigungspflicht gemäß § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB dar.⁵ K hat die störende Einwirkung, das Wurzelgeflecht, aber nicht entfernt und hat B dadurch nicht von der Beseitigungspflicht befreit. B hat keinen Vorteil erlangt und ist K daher nicht aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 BGB zur Zahlung der 2.040 Euro verpflichtet.

C. Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung der 2.040 Euro nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog haben. Der Anspruch besteht, wenn Einwirkungen von einem Grundstück im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Nutzung auf ein Grundstück Dritter ausgehen, die nicht zumutbar entschädigungslos hinnehmbar sind, sofern der Anspruchsteller gehindert war, diese Einwirkung rechtzeitig gemäß § 1004 Abs. 1 BGB zu unterbinden.⁶ K steht ein Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung gemäß § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB zu, wenn sein Eigentum gegenwärtig durch den Anspruchsgegner beeinträchtigt wird und er dies nicht zu dulden hat. Eine Beeinträchtigung ist jede Einwirkung auf die Sache, die der Eigentümer nicht zu dulden bereit ist,

insbesondere Eingriffe in die Sachsubstanz.⁷ Dazu zählen auch Zerstörungen durch Baumwurzeln.⁸ Drohen fortwirkende oder wiederkehrende Störungen, so kann der Anspruchsteller zudem einen Unterlassungsanspruch geltend machen.⁹ Eine bestimmte Maßnahme zur Unterlassung weiterer Störungen kann nur gefordert werden soweit es praktisch keine andere mögliche Abhilfe gibt.¹⁰ Die Pflastersteine des K wurden ohne dessen Bereitschaft zur Duldung durch die Wurzeln der Pappel der B angehoben, sodass eine Beeinträchtigung vorliegt. Eine Duldungspflicht liegt nicht vor. Zwar gibt es zur Unterlassung weiterer Störungen zwei Möglichkeiten, jedoch reduzierten die B diese durch Bereiterklärung eine Wurzelsperre einzubauen. K hat einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 BGB.¹¹ Es sind keine Gründe ersichtlich, nach denen K an der rechtzeitigen Durchsetzung seines Beseitigungsanspruchs aus § 1004 Abs. 1 BGB gehindert wäre, womit ihm kein Anspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog zusteht.

D. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung der 2.040 Euro gemäß § 823 Abs. 1 BGB haben. Dieser setzt ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus.¹² Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 Abs. 2 BGB. Das setzt voraus, dass die Verwirklichung des haftungsbegründenden Tatbestands für den Schuldner erkennbar und vermeidbar gewesen ist.¹³ Es war nicht erkennbar, dass sich ein Wurzelgeflecht bilden und dadurch die Steine von K angehoben werden würden. B handelte insbesondere nicht vorsätzlich. Somit hat K keinen Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

E. Anspruch aus § 281 BGB analog i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB

K könnte gegen B ein Anspruch auf Zahlung der 2.040 Euro nach § 281 BGB analog i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB zustehen. Fraglich ist zunächst, ob die Vorschrift des § 281 BGB

² Gehrlein in: Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 66. Ed., Stand: 01.05.2023, § 683 Rn. 2; Schäfer in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. 2023, § 684 Rn. 5.

³ Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil, 16. Aufl. 2021, § 55 Rn. 7.

⁴ Wiese in: Schulze Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Aufl. 2021, § 812 Rn. 3.

⁵ BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22, Rn. 10.

⁶ BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22, Rn. 12; Berger in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. 2021, § 906 Rn. 15.

⁷ Fritzsche in: BeckOK BGB (Fn. 2), § 1004 Rn. 35.

⁸ Fritzsche in: BeckOK BGB (Fn. 2), § 1004 Rn. 44.

⁹ Fritzsche in: BeckOK BGB (Fn. 2), § 1004 Rn. 7.

¹⁰ Fritzsche in: BeckOK BGB (Fn. 2), § 1004 Rn. 103.

¹¹ Die inzidente Prüfung des Beseitigungsanspruches wurde bewusst knapp gehalten, da dies vorliegend kein Schwerpunkt der Prüfung ist bzw. hier keine Probleme bestehen. Bei möglichen Problemen z.B. bei der Abgrenzung oder nachbarlichen Duldungspflichten ist näher auf diese einzugehen. Auch kann auf die Anwendbarkeit eines Unterlassungsanspruchs im Rahmen des § 1004 BGB eingegangen werden.

¹² Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil (Fn. 3), § 60 Rn. 33.

¹³ Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 18. Aufl. 2020, § 23 Rn. 7.

Anwendung auf den Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB findet.

I. Eine Ansicht

Einer Ansicht nach findet § 281 BGB analoge Anwendung auf den Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB.¹⁴ Nach dieser Ansicht könnte K aus den Normen einen Anspruch ziehen.

II. Andere Ansicht

Die andere Ansicht lehnt die analoge Anwendung des § 281 BGB auf § 1004 BGB ab.¹⁵ Damit könnte K auch keinen Anspruch auf eine Vorauszahlung darauf stützen.

III. Stellungnahme

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass eine Stellungnahme nötig ist. Für die erste Ansicht sprechen insbesondere die erzielten sachgerechten Ergebnisse.¹⁶ Anspruchsteller, die keine finanziellen Mittel haben, die Beseitigung zu erwirken, bräuchten nicht zunächst einen Titel auf Beseitigung der Beeinträchtigung, um dann im Zuge der Zwangsvollstreckung gemäß § 887 Abs. 2 ZPO einen Vorschuss erlangen zu können.¹⁷ Eine Durchsetzung des Beseitigungsanspruchs gestalte sich häufig mühsam.¹⁸ Bei einer analogen Anwendung wäre der Beseitigungsanspruch dann nach § 281 Abs. 4 BGB erloschen und die erneute Entstehung eines Anspruchs wegen derselben Beeinträchtigung nicht möglich.¹⁹ Die dadurch resultierende Freiheit, mit der Ersatzzahlung nach Belieben zu verfahren, entspräche der Befugnis als Eigentümer i.S.d. § 903 S. 1 BGB.²⁰ Dem widerspricht die zweite Ansicht und argumentiert, der Beseitigungsanspruch würde trotz der Vorauszahlung sofort erneut entstehen, da der Rechtsnachfolger nicht an die schuldrechtlichen Vereinbarungen gebunden sei.²¹ Es müsste dagegen eine fortdauernde Duldungspflicht entstehen, die auch den Rechtsnachfolger bindet.²² Die nach § 1004 Abs. 1 BGB ge-

schuldete Beseitigung sei keine Leistung im Sinne des § 281 Abs. 1 S. 1 BGB, die mit einem positiven Leistungsinteresse die Mehrung des Vermögens des Eigentümers bezwecken solle.²³ Für eine analoge Anwendung bedürfe es einer planwidrigen Regelungslücke, die bereits nicht gegeben sei, da die Kosten der Selbstvornahme nach §§ 683 S. 1, 670 BGB oder § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB und bei beibehaltender Beeinträchtigung grundsätzlich analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB beansprucht werden könnten.²⁴ § 1004 BGB diene nur der Entfernung der Beeinträchtigung, sei aber nicht auf einen finanziellen Ausgleich gerichtet.²⁵ Eine Anwendung der Schadensersatznorm auf den dinglichen Anspruch würde dem Zweck dessen, den dem ursprünglich Eigentumsrecht entsprechenden Zustand wiederherzustellen, zuwiderlaufen.²⁶ Während hierbei das Integritätsinteresse, die Verteidigung vorhandener Vermögensgegenstände im Vordergrund stehe, erziele der schuldrechtliche Anspruch entsprechend des Leistungsinteresses die Mehrung der Vermögens des Gläubigers zulasten des Schuldners. Die Vorauszahlung garantiere nicht, dass der entsprechende Zustand wiederhergestellt werde, womit sie nicht mit dem Sinn und Zweck des dinglichen Anspruchs vereinbar sei.²⁷ Der Zweck stehe auch der Rechtsfolge des § 281 Abs. 4 BGB entgegen, durch welchen der Beseitigungsanspruch schon dann erlöschen müsste, bevor die Beeinträchtigung entfernt würde.²⁸ Insbesondere kann der § 281 BGB keine Anwendung auf § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB im Rahmen einer Unterlassung künftiger Eigentumsbeeinträchtigungen, wie der Anbringung einer Wurzelsperre zur Verhinderung zukünftig hinüberwachsender Wurzeln finden.²⁹ Der Anspruch auf Unterlassung entstände bei fortdauernden Immissionen trotz des § 281 Abs. 4 BGB immer wieder neu.³⁰ Insgesamt überzeugt die zweite Ansicht mehr. § 281 BGB kann nicht auf den § 1004 Abs. 1 BGB angewandt werden. Damit steht K kein Anspruch gegen B auf Zahlung der 2.040 Euro gemäß § 281 BGB analog i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB zu.

¹⁴ Pfeiffer (Fn. 1), LMK 2023, 809067.

¹⁵ BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22, Rn. 17; Raff in: MüKo BGB (Fn. 2), § 1004 Rn. 262.

¹⁶ BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22, Rn. 16.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Pfeiffer (Fn. 1), LMK 2023, 809067.

¹⁹ Fritzsche in: BeckOK BGB (Fn. 2), § 1004 Rn. 84.1; Pfeiffer (Fn. 1), LMK 2023, 809067.

²⁰ Ebd.

²¹ BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22, Rn. 17; Raff in: MüKo BGB (Fn. 2), § 1004 Rn. 262.

²² BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22, Rn. 17; Fritzsche in: BeckOK BGB (Fn. 2), § 1004 Rn. 84.1.

²³ BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22, Rn. 17.

²⁴ Ebd.

²⁵ Raff in: MüKo BGB (Fn. 2), § 1004 Rn. 260.

²⁶ BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22, Rn. 28; Pfeiffer (Fn. 1), LMK 2023, 809067.

²⁷ BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22, Rn. 28.

²⁸ Ebd.

²⁹ BGH, Urt. v. 23.03.2023 – V ZR 67/22, Rn. 37.

³⁰ Ebd.

IV. Ergebnis

K hat gegen B keinen Anspruch auf Zahlung der 2.040 Euro nach § 281 BGB analog i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB.

F. Gesamtergebnis

Damit steht K gegen B kein Anspruch auf Zahlung der 2.040 Euro wegen einer zukünftigen Reparatur und dem Einbau einer Wurzelsperre zu.

FAZIT

Nachdem es bislang höchstrichterlich ungeklärt blieb, ob § 281 BGB auf den Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB angewendet werden kann, entschied der Senat nunmehr, dass dies nicht der Fall ist.³¹ Eine analoge Anwendung dessen ist im vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Dem Anspruchsteller bleibt damit nur noch die Wahl zwischen einer Geltendmachung der Kosten einer Selbstvornahme oder die Durchsetzung des Beseitigungsanspruchs.³² Der BGH wendet sich damit von der wohl bisher herrschenden Auffassung ab.

³¹ Pfeiffer (Fn. 1), LMK 2023, 809067.

³² Ebd.